

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

20 NOV. 1970

Gesetz BetrVG §§ 72 ff., BGB §§ 148, 150, ZPO § 304

Leitsätze:

1. Im Falle einer geplanten Betriebsstillegung können Abfindungszahlungen Gegenstand eines Interessenausgleichs i. S. des § 72 Abs. 2 Satz 1 BetrVG sein. Ob auch eine Vermittlungsstelle nach § 72 Abs. 2 Satz 2 BetrVG Abfindungszahlungen festsetzen kann, bleibt offen.
2. Dem Unternehmer, der den Betriebsrat bei einer geplanten Stillegung völlig übergeht, steht derjenige gleich, der nach anfänglicher Einschaltung des Betriebsrats, bei der es nicht zu einem Interessenausgleich gekommen ist, das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren nicht voll ausschöpft (Bestätigung von BAG AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG). Auf ein Verschulden oder eine Vorwerfbarkeit auf Seiten des Unternehmers kommt es dabei nicht an.
3. Macht ein Betriebsrat seine Zustimmung zu einer Betriebsstillegung von der Zahlung von Abfindungen seitens des Unternehmers an die Belegschaft oder an Teile von ihr abhängig, so ist ein Interessenausgleich dann nicht zustande gekommen, wenn keine Einigung über die Höhe der Abfindungen erfolgt.

Aktenzeichen 1 AZR 408/69

Urteil des BAG vom 20. November 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 408/69

4 Sa 37/69 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

123

Verkündet am
20 November 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

der

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade für Recht erkannt

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9 Juni 1969 - 4 Sa 37/69 - aufgehoben
Auf die Berufung der Kläger werden die Urteile des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 23 Dezember 1968 - 3 Ca 450/68, 452/68 und 482/68 - abgeändert

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klageforderungen sind dem Grund nach gerechtfertigt.

Wegen der Höhe der Abfindungen und der Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten der Revision, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

Tatbestand

Die Beklagte, deren Hauptbetrieb sich in K befindet, unterhielt bis Frühjahr 1969 in W einen selbständigen Zweigbetrieb mit etwa 60 Arbeitnehmern. In diesem waren die Kläger als Arbeiter beschäftigt, und zwar die Klägerin Ba seit 1934, die Klägerin Br seit 1954 und der Kläger P seit 1924. Ihre Arbeitsverhältnisse wurden von der Beklagten im zweiten Halbjahr 1968 fristgemäß gekündigt.

Die Kündigungen erfolgten, weil die Beklagte die Stilllegung ihres Zweigbetriebes beabsichtigte. Von dieser Absicht machte sie dem Betriebsrat vor Weihnachten 1967 Mitteilung. Zwischen Weihnachten 1967 und Neujahr 1968 kündigte sie ihren Angestellten. Diese Kündigungen wurden, nachdem die Anhörung des Betriebsrats nachgeholt war, wiederholt.

Am 22. Februar 1968 setzte die Beklagte den Betriebsrat davon in Kenntnis, daß die Stilllegung für den 30. September 1968 vorgesehen sei. Der Betriebsrat antwortete der Beklagten mit Schreiben vom 1. März 1968, in dem er auf sein Mitbestimmungsrecht hinwies und

- 3 -



- 3 -

"zwecks Herbeiführung eines Interessenausgleichs" mit der Bitte, bis zum 22. März 1968 hierzu Stellung zu nehmen, einen Vorschlag über die Abfindung derjenigen Belegschaftsmitglieder machte, die dem Betrieb länger als ein Jahr angehörten. Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27. März 1968. Sie vertrat darin die Ansicht, daß das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht "nicht grundsätzlich und nur unter ganz besonderen zwingenden Voraussetzungen einen Entschadigungsanspruch" vorsehe. Zu der Abfindungsforderung des Betriebsrats machte sie "unabhängig von der Rechtslage und ohne uns präjudizieren zu wollen" einen Gegenvorschlag, der unter dem Vorschlag des Betriebsrats blieb. Am 28. März 1968 fand eine Besprechung der Beklagten mit dem Betriebsrat statt. Eine Einigung über die Höhe der Abfindungen wurde nicht erzielt. Eine dritte Stelle, insbesondere eine Vermittlungsstelle nach §§ 72 ff. BetrVG, wurde von keiner Seite angerufen.

Der Vorsitzende des Betriebsrats und ein weiteres Mitglied desselben schieden im Sommer 1968 aufgrund eigener Kündigungen aus.

Die Kläger begehren im Prozeß eine Abfindung gemäß § 74 BetrVG. Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

an die Klägerin Ba	7 920,-- DM
an die Klägerin Br	7 920,-- DM und
an den Kläger F	9 120,-- DM zu zahlen

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, die Voraussetzungen des § 74 BetrVG seien nicht gegeben, da der Betriebsrat der Stillelegung mindestens stillschweigend zugestimmt habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre vorerwäh-

- 4 -



- 4 -

ten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I Das Landesarbeitsgericht meint, der vorliegende Streitfall sei insofern anders gelagert als der in der Entscheidung des erkennenden Senats BAG 10, 329 ff. = AP Nr. 2 zu § 72 BetrVG behandelte, wie hier die Beklagte den Betriebsrat frühzeitig und ausreichend über die geplante Stilllegung und die Gründe hierfür unterrichtet habe. Wenn der Betriebsrat seine Zustimmung zu der Stilllegung vielleicht auch nicht ausdrücklich erteilt habe, so habe er die Stilllegung jedoch nicht abgelehnt, er habe über sie nicht einmal diskutiert. Indem er nur über die Abfindungen verhandelt habe, habe er der Stilllegung zumindest stillschweigend zugestimmt. Der Anrufung der Vermittlungsstelle habe es nicht bedurft. Diese Anrufung könne nur dann erfolgen, wenn ein Interessenausgleich zwischen Unternehmer und Betriebsrat nicht zustande gekommen sei. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats erstrecke sich nämlich ausschließlich und allein auf die in § 72 Abs. 1 BetrVG erschöpfend aufgezählten Fälle einer Betriebsänderung und umfasse nicht das Recht, z. B. im Falle einer Betriebsstillegung die Zahlung einer Abfindung zu verlangen. Auch in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG habe der erkennende Senat einen Anspruch aus § 74 BetrVG nur für den Fall bejaht, daß ein Interessenausgleich nicht einmal versucht worden sei.

Für das Fehlen eines "Interessenausgleichs" (soll wohl heißen "eines Interessengegensatzes") sprechen ferner die Kündigungen des Betriebsratsvorsitzenden.

- 5 -



und des weiteren Betriebsratsmitglieds im Sommer 1968, ohne daß von einer Abfindung nochmals die Rede gewesen sei. Schließlich habe die Beklagte den von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmern bei der Erlangung eines anderen Arbeitsplatzes zu helfen versucht und sich bereit erklärt, sie kostenlos zum Hauptwerk in K zu fahren, dazu habe der Betriebsrat ebenfalls nicht Stellung genommen.

II 1. Die Revision bekämpft vor allem die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß ein Interessenausgleich im Sinne von § 72 BetrVG sich nicht in einer Vereinbarung über Abfindungszahlungen erschöpfen könne. Sie meint, der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts habe bereits in der Entscheidung AP Nr. 17 zu § 13 KSchG (dort allerdings nicht mit abgedruckt) eine andere Auffassung als das Landesarbeitsgericht vertreten.

Das trifft allerdings nicht zu. Zwar hat der Zweite Senat aaO den Vorschlag der Vermittlungsstelle insoweit, wie er Abfindungen festgesetzt hatte, nicht für unzulässig erklärt, er hat aber nicht geprüft, ob die Vermittlungsstelle zur Festsetzung von Abfindungen berechtigt war. Offenbar hat er, wozu er bei seiner Begründung in der Lage war, die Unbedenklichkeit des Spruchs der Vermittlungsstelle zugunsten des dortigen Klägers lediglich unterstellt.

Selbst wenn jedoch anzunehmen wäre, daß eine Vermittlungsstelle keine Abfindungen festsetzen darf, so spricht das noch nicht gegen die Berechtigung des Betriebsrats, seine Zustimmung zu einer Stilllegung von Abfindungszahlungen abhängig zu machen. Dieser von der Revision vertretenen Ansicht ist zuzustimmen.

- 6 -

a) In Rechtsprechung und Lehre sind die Auffassungen zu dem hier in Rede stehenden Komplex unterschiedlich. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird geteilt von Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 73 Anm. 10, Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 73 Anm. 7 b, Matthes, DB 67, 1175 [1177], Gaul, Theorie und Praxis der Einigungs- und Vermittlungsstelle, S. 205 f., Pünzel, AuR 66, 69 [75], Bohn, SAE 54, 30, LAG Kiel, BB 53, 1062 f. Nicht eindeutig äußern sich hierzu Hiersemann, SAE 68, 184, Galperin, BB 67, 469, Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 73 Anm. 22. Anderer Ansicht als das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Befugnisse des Betriebsrats ist Brill, DB 67, 121. Die der Auffassung des Landesarbeitsgerichts überhaupt entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von Rumpff, DB 67, 162 [163], derselbe, Mitbestimmungsgespräche 66, 219, derselbe, aaO 68, 22 [33], Kalb, RdA 65, 367 [371].

b) Was unter einem Interessenausgleich zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Im Betriebsratengesetz 1920 und im Arbeitsordnungsgesetz wurde der Ausdruck nicht verwandt. Im SPD-Entwurf, Drucksache Nr. 1229 (diese und die folgenden Zitate beziehen sich auf die erste Wahlperiode des Bundestags soweit nicht anders vermerkt), war auf S. 7 im § 13 Abs. 2 von "Verständigung" die Rede. Im CDU-Entwurf, Drucksache Nr. 970, hieß es auf S. 13 in § 45, der Betriebsrat könne die Vermittlung und Entscheidung eines Schiedsmannes oder eines Schiedsausschusses anrufen, um einen Interessenausgleich herbeizuführen. Der Abgeordnete Dr. Schröder, der diesen Entwurf vor dem Plenum begründete, hat in seiner Erklärung vom 27. Juli 1950 (Protokolle S. 2935) das Wort "Interessenausgleich" ohne einschränkenden Zusatz verwendet. Ebenso findet sich dieses Wort in den Kurzprotokollen der 17. und 18. Sitzung des Arbeitskreises der Ausschüsse.

- 7 -



für Arbeit und für Wirtschaftspolitik vom 8 und 9 Februar 1951, und zwar auch dort ohne weitere Erläuterung Im Antrag der SPD, Drucksache Nr. V/3658 auf S 15 zu § 72 BetrVG, ist die Rede von einem "Interessenausgleich in Form einer Betriebsvereinbarung (Sozialplan)" In der Bundestagsdrucksache Nr 3585 S 15, dem Ausschlußbericht, dem der Gesetzeswortlaut in der Form zugrunde lag, wie er später ohne Änderung Gesetz geworden ist, wird statt von "Interessenausgleich" von "Einigung" gesprochen.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht also jedenfalls nicht dagegen, unter einem Interessenausgleich eine solche Verständigung oder Einigung zu verstehen, die Abfindungsleistungen an Arbeitnehmer mit umfaßt

c) Der Begriff des Interessenausgleichs zwingt nicht dazu, ihn so einengend auszulegen, wie es das Landesarbeitsgericht tut, das Gegenteil ist vielmehr der Fall

Die Interessen, die ausgeglichen werden sollen sind die des Unternehmers an der Durchführung der von ihm beabsichtigten Maßnahme und die der Belegschaft an der Vermeidung von wesentlichen Nachteilen im Sinne von § 72 Abs 1 Satz 1 BetrVG Die Regelung des § 72 Abs 1 BetrVG sieht, wie es nur natürlich ist, hier jedenfalls die Möglichkeit eines Interessengegensatzes gegeben, der auch durchweg in Erscheinung tritt Wenn dann § 72 Abs 2 BetrVG schlicht von einem Interessenausgleich spricht, ist eine Abschwächung jener Interessen gemeint. Vom Sinne eines derartigen Interessenausgleichs her ist es zu eng gesehen, wenn die Revision die Ansicht vertritt, es könne sich in den Fällen vorliegender Art nur um Stilllegung oder Nichtstilllegung handeln, es kann auch eine Hinaus-



- 8 -

schiebung oder Einschränkung in Betracht kommen. Warum Abfindungen ausscheiden sollen, ist aber ebenso wenig einzusehen. Sie vermögen ebenfalls Härten für die Entlassenen zu mildern. Insoweit findet also in der Tat ein "Ausgleich" statt. Ausgleich ist nämlich in erster Linie nichts anderes als die Annäherung der beiderseitigen Standpunkte, eine Angleichung der beiderseits verfolgten Ziele, eine Verringerung der Härten, die sich für den Unternehmer ergeben würden, wenn er die von ihm beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen dürfte, und die sich für die Arbeitnehmer ergeben würden, wenn sie ihren Arbeitsplatz entschädigungslos verlören. Die Zahlung einer Entschädigung (Abfindung) für den Verlust des Arbeitsplatzes ist somit mit dem Begriff des Interessenausgleichs vereinbar. Ihn ausschließlich auf die Frage zu beziehen, ob die Betriebsänderungen des § 72 Abs. 1 BetrVG vorgenommen werden oder nicht, bedeutet, von vornherein die Belange des Unternehmens, insbesondere aber die der Belegschaft und ihrer Angehörigen verkürzt zu sehen. Diese Betriebsänderungen berühren nachhaltig das Schicksal des Unternehmens und damit des Unternehmers, nicht zuletzt aber auch das der Arbeitnehmer. Soll ein Interessenausgleich überhaupt sinnvoll sein, muß er die letzteren Gegebenheiten berücksichtigen können. Dann aber sind Abfindungen zugunsten der Arbeitnehmer nicht auszuschließen.

Dies entspricht dem recht verstandenen sozialen Schutzgedanken, der dem sozialen Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten zugrunde liegt (siehe BAG AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG). Wie die Tatbestände des § 72 Abs. 1 BetrVG, bei deren Vorliegen dieses Mitbestimmungsrecht zur Geltung kommt, eindeutig zeigen, besteht es mit Rücksicht auf das soziale

- 9 -



Wohl und Wehe der Belegschaftsangehörigen Andererseits müssen die Interessen des Unternehmens und des Unternehmers schon aus volkswirtschaftlichen Gründen ihre Berücksichtigung finden Diese Umstände gebieten es, daß ein Verlangen des Betriebsrats auf Zahlung von Abfindungen nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die dem Mitbestimmungsrecht unterliegenden Betriebsänderungen zu einem Verlust von bisherigen Arbeitsplätzen führen Daß andererseits ein Interessenausgleich auch in der schlichten Bejahung oder in der schlichten Verneinung der geplanten Betriebsänderung bestehen kann, ist bei der Abwägung der in Betracht kommenden Belange ebenso wie bei ihrer Geltendmachung ohne weiteres denkbar und sei ausdrücklich ausgesprochen Der Interessenausgleich erfolgt dann derart, daß der Interessengegensatz, gegebenenfalls von vornherein, nicht näher zum Tragen kommt

d) Die Systematik des Gesetzes führt zu keinem anderen Ergebnis Zwar gehört die Zahlung von Abfindungen begrifflich entweder zu dem personellen (so DB 66, 1693) oder wohl richtiger zu dem sozialen (so Gerhard Müller, BB 57, 409) Bereich Jedoch sieht § 74 BetrVG selbst die Zahlung von Abfindungen vor, obwohl die Vorschrift systematisch zum Bereich der Regelungen über die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gehört Es überschneiden sich hier, wie übrigens auch in dem vom erkennenden Senat in BAG 20, 79 ff = AP Nr 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße entschieden Fall, die verschiedenen Ebenen, wie sogar Regelungen des Kündigungsschutzrechts in § 74 BetrVG mit einbezogen sind Das Argument, daß die §§ 72 ff BetrVG nur den wirtschaftlichen Bereich betrafen und deshalb mit der Forderung von Abfindungen nicht vereinbar waren, ist also nicht zutreffend



- 10 -

Zudem wäre jede andere Ansicht nicht einmal praktikabel. In wenigstens einer Vielzahl der Fälle entspricht es nicht nur den Interessen der Arbeitnehmer, sondern auch denen des Unternehmers, wenn ein Sozialplan durchgeführt wird. Vielfach ist nämlich eine angemessene Lösung nur zu finden, wenn die vom Unternehmer beabsichtigten Maßnahmen zwar erfolgen, aber den Arbeitnehmern Abfindungen gezahlt werden.

e) Aus alledem ergibt sich, daß die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Vereinbarung von Abfindungszahlungen sei mit dem Begriff des Interessenausgleichs nicht vereinbar, unrichtig ist. Der Betriebsrat war berechtigt, seine Zustimmung, auf die die Beklagte angewiesen war, von Abfindungszahlungen durch die Beklagte abhängig zu machen, sie wurden als zulässiger Bestandteil des Interessenausgleichs eingeührt. Der Interessenausgleich mußte dies dann miteinbeziehen.

2. Das Landesarbeitsgericht stellt nun fest (Urteilsausfertigung S. 3), daß es zu einer Einigung über die Höhe der Abfindungen nicht gekommen ist. Deshalb mußte die Beklagte, wollte sie die Folgen aus § 74 BetrVG vermeiden, die behördliche Stelle und oder die Vermittlungsstelle nach § 72 Abs. 2 BetrVG anrufen (vgl. BAG 10, 329 [333] = AP Nr. 2 zu § 72 BetrVG). Das hat sie nicht getan. Nach dem Urteil des Senats AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG muß sie daher die Abfindungen bezahlen, ohne daß es auf ihr Angebot hinsichtlich des kostenlosen Transports und auf ihren Versuch, die Kläger bei einer anderen Firma unterzubringen, sowie auf die Reaktion des Betriebsrats hierauf ankommt. Zwingende Gründe im Sinne von § 74 BetrVG hat sie ebenfalls nicht geltend gemacht.

- 11 -



Soweit sich das Landesarbeitsgericht zur Begründung seiner abweichenden Ansicht auf das vorgenannte Urteil des Senats beruft, hat es dieses offensichtlich mißverstanden. Dort ist nicht, wie es im angefochtenen Urteil heißt, gesagt worden, der Anspruch auf Zahlung einer Abfindung sei nur gegeben, wenn ein Versuch, einen Interessenausgleich herbeizuführen, nicht einmal gemacht, der Unternehmer dem Betriebsrat gegenüber also gar nicht tätig geworden sei. Vielmehr hat der Senat dort dem Unternehmer, der den Betriebsrat völlig übergeht, denjenigen gleichgestellt, der nach anfänglicher Einschaltung des Betriebsrats, bei der es nicht zu einem Interessenausgleich gekommen ist, das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren nicht voll ausschöpft.

Hierbei kommt es auch auf ein Verschulden oder auf eine Vorwerfbarkeit nicht an. Im Gesetz werden diese Voraussetzungen als Umstände, die den Anspruch auf die Zahlung von Abfindungen bedingen, nicht gefordert. Die Pflicht des Unternehmers zur Zahlung einer Abfindung nach § 74 BetrVG ist kein Ausfluß einer Schadenersatzverpflichtung, vielmehr handelt es sich bei ihr um eine Sanktion (BAG AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG). Bei einer solchen Sanktion aber ist ein Verschulden oder eine Vorwerfbarkeit nur dann Anspruchsvoraussetzung, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, was nicht geschehen ist. Die Zahlungspflicht besteht nicht nur, wenn ohne zwingenden Grund von der Einigung oder dem Vorschlag der Einigungsstelle abgewichen wurde, sondern auch in den weiteren Fällen, wie sie in den Entscheidungen BAG 10, 329 ff. und BAG AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG genannt sind. Durch die in diesen Fällen ebenfalls eintretende Sanktionswirkung soll die Mitbestimmung des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten deren Bedeutung entsprechend umfassend und in allen Phasen ihrer Prozedur sichergestellt werden.



Verfehlt sind auch die Schlüsse, die das Landesarbeitsgericht aus dem Verhalten des Betriebsratsvorsitzenden und eines weiteren Betriebsratsmitglieds zieht. Wenn diese aufgrund eigener Kündigungen, ohne Abfindungen zu fordern, ausgeschieden sind, so haben sie damit noch nicht auf die Ansprüche der Kläger verzichtet. Dazu waren sie rechtlich nicht einmal in der Lage.

3 Es genügte, was das Landesarbeitsgericht verkennt, eben nicht, daß der Betriebsrat frühzeitig und vollständig unterrichtet war. § 72 BetrVG gibt ihm ein Mitbestimmungsrecht, nicht nur einen Anspruch auf Unterrichtung. Dieses Mitbestimmungsrecht hat die Beklagte, weil sie ohne die Herbeiführung eines recht verstandenen Interessenausgleichs Kündigungen zwecks Stilllegung ausgesprochen hat, tangiert. Deshalb müssen sie die Folgen des Gesetzes treffen, ohne daß es auf ein Verschulden ihrerseits ankommt.

III Darüber hinaus weist die Revision mit Recht darauf hin, daß das angefochtene Urteil irrtümlicherweise eine Zustimmung des Betriebsrats zu der geplanten Stilllegung unterstellt.

Im Schreiben des Betriebsrats vom 1. März 1968 war auf dessen Mitbestimmungsrecht nach § 72 Abs. 1 a und b BetrVG ausdrücklich hingewiesen worden, weiter waren in ihm die gestaffelten Abfindungen vorgeschlagen worden. Daraus ergibt sich, daß der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht ausüben wollte und zu einer Zustimmung zur Stilllegung nur dann bereit war, wenn die Beklagte den Vorschlag hinsichtlich der Abfindungen annahm.

Im Schreiben vom 27. März 1968 bot die Beklagte demgegenüber niedrigere Abfindungen als die vom Betriebsrat vorgeschlagenen an. Nach dem hier mindestens



analog anzuwendenden § 150 Abs. 2 BGB (vgl. hinsichtlich der Fristsetzung auch die §§ 148, 150 Abs. 1 BGB) lag darin eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag. Daß der Betriebsrat diesen neuen Antrag nicht angenommen hat, ist unstreitig. Das Landesarbeitsgericht stellt ausdrücklich fest, daß auch in der Besprechung vom 28. März 1968 eine Einigung über die Höhe der Abfindungen nicht erzielt worden ist. Daß es später ebenfalls nicht zu einer solchen Einigung gekommen ist, trägt die Beklagte selbst vor (Bl. 7, 17 Vorakten), das ergibt sich zudem daraus, daß sich die Beklagte weigert, überhaupt Abfindungen zu zahlen.

Das Angebot vom 1. März 1968 war ein einheitliches. Es kann deshalb nicht willkürlich in zwei Teile aufgeteilt werden. Hätte der Betriebsrat seine Zustimmung schlicht verweigert, ohne einen Zusatz hinsichtlich der Abfindungen zu machen, so wäre die Beklagte gezwungen gewesen, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren voll auszuschöpfen. Die Annahme, daß sie dazu nur deshalb nicht gezwungen sein soll, weil das Angebot des Betriebsrats eine - wenn auch nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts unzulässige - Bedingung enthalten hat, verkennt gerade die Einheit des Vorschlages.

Nach dem Urteil des Senats AP Nr. 6 zu § 72 BetrVG muß bei der Bedeutung des Interessenausgleichs das Einverständnis des Betriebsrats eindeutig vorliegen. Davon kann im Streitfall nicht die Rede sein. Selbst wenn der Betriebsrat im Unrecht gewesen wäre, als er seine Zustimmung zur Stilllegung von der Bewilligung der Abfindungen durch die Beklagte abhängig machte, so konnte daraus noch nicht



Nach alledem ist davon auszugehen, daß es im Streitfall an der Zustimmung des Betriebsrats und somit an einem Interessenausgleich gefehlt hat. Daß die sonstigen Voraussetzungen des § 74 BetrVG vorliegen, ist außer Streit. Da die Beklagte die Vermittlungsstelle nicht eingeschaltet hat, ist sie dem Grunde nach zur Zahlung von Abfindungen verpflichtet.

gez Dr Muller Wendel Wichmann
Gobel Gnade